

Ehrungsordnung des Chorverbandes Sachsen-Anhalt

1. Der Chorverband Sachsen-Anhalt unterscheidet Ehrungen für Einzelpersonen und Chöre.
2. Ehrungen für Einzelpersonen vergibt der Chorverband Sachsen-Anhalt an aktive Mitglieder, die im Augenblick der Verleihung als Sänger oder Chorleiter Mitglied eines dem Chorverband Sachsen-Anhalt angeschlossenen Chores sind. Für die Begründung der erforderlichen Singe- oder Chorleitertätigkeit genügen alle tatsächlich geleisteten Jahre, die in einem Chor als aktives oder förderndes Chormitglied oder Chorleiter erreicht worden sind. Dabei ist es nicht Voraussetzung, dass diese Jahre in einem dem Chorverband angeschlossenen Chor erfüllt worden sind. Entscheidend bleibt vielmehr, dass der zu Ehrende im Augenblick einem Chor des Chorverbandes Sachsen-Anhalt angehört.
3. Anträge für eine Ehrung durch den Chorverband Sachsen-Anhalt sind mittels Antragsformular **durch den Chor über den Chorkreis einzureichen**. Die vom Chorverband Sachsen-Anhalt verliehenen Ehrenzeichen und Urkunden werden kostenlos versandt. Anträge müssen **mindestens sechs Wochen** vor dem Ehrungsdatum in der Geschäftsstelle eingehen. Der Vereinsvorstand hat darüber hinaus die Durchlaufzeit der Anträge in den Chorkreisen zu berücksichtigen.
4. Ehrungen für Einzelmitglieder und Chorleiter
 - 4.1 Für Kinder und Jugendliche mit einer Singetätigkeit von mindestens fünf Jahren verleiht der Chorverband Sachsen-Anhalt eine Urkunde.
 - 4.2 Für Sängerinnen und Sänger, die eine Singetätigkeit von mindestens 25 Jahren nachweisen können, wird die silberne Ehrennadel mit Urkunde verliehen.
 - 4.3 Für Sängerinnen und Sänger, die eine Singetätigkeit von mindestens 40 Jahren nachweisen können, wird die goldene Ehrennadel mit Urkunde verliehen.
 - 4.4 Sängerinnen und Sänger erhalten nach jeweils 10-jähriger Tätigkeit in einem Vorstand eine Urkunde.
 - 4.5 Förderer des Chorgesangs erhalten nach jeweils 10-jähriger Mitgliedschaft eine Urkunde.
 - 4.6 Chorleiter erhalten nach jeweils 10-, 20- und 30-jähriger Tätigkeit eine Urkunde.
5. Chören, die mindestens 25 bzw. 50 Jahre bestehen, wird eine Ehrenurkunde verliehen.
6. Für verdienstvolle Persönlichkeiten wird die Friedrich-Schneider-Medaille verliehen. Die Verleihung erfolgt nach einer eigenen Satzung.
7. Verdienstvolle Persönlichkeiten im Sinne der Satzung können zu Ehrenmitgliedern des Chorverbandes ernannt werden.
8. Die Ehrungen gemäß Punkt 6 und 7 erfolgen auf Beschluss des Präsidiums des Chorverbandes Sachsen-Anhalt. Vorschlagberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates.
9. Diese Ehrenordnung gilt entsprechend für Orchester und Tanzgruppen, die Mitglied im Chorverband sind.